

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 77/97

vom

25. Juni 1997

in dem Rechtsstreit

Bernd H [REDACTED], A [REDACTED] H [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

K [REDACTED] W [REDACTED] D [REDACTED] GmbH & Co. KG, vertreten durch die
K [REDACTED] W [REDACTED] D [REDACTED] Beteiligungs GmbH, diese vertreten
durch den Geschäftsführer Heinz A [REDACTED], K [REDACTED] Straße,
D [REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Juni 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Krohn, Dr. Zysk, Dr. Hahne und Gerber

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Naumburg vom 24. April 1997 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Wert: 406.081 DM

Gründe:

I.

Durch Urteil des Landgerichts Dessau vom 10. Oktober 1996 wurde der Beklagte zur Zahlung von 406.081,48 DM nebst Zinsen an die Klägerin verurteilt. Das Urteil wurde dem Beklagten zu Händen seines erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt B■■■■, am 1. November 1996 zugestellt. Hiervon unterrichtete Rechtsanwalt B■■■■ den Korrespondenzanwalt des Beklagten, Rechtsanwalt S■■■■ in K■■■■, von dem er das Mandat erhalten und mit dem er den Schriftwechsel geführt hatte. Rechtsanwalt S■■■■ hatte bei Erteilung des Mandats mit Rechtsanwalt B■■■■ vereinbart, daß er (Rechtsanwalt S■■■■) die Frage der Berufungseinlegung mit dem Mandanten abklären und die Berufungsfrist allein überwachen werde.

- 3 -

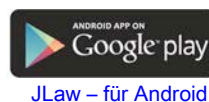
Mit Schriftsatz vom 13. Dezember 1996, eingegangen am 16. Dezember 1996, legte der Beklagte durch den auch bei dem Oberlandesgericht Naumburg zugelassenen Rechtsanwalt B. bei diesem Gericht Berufung ein und beantragte zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs machte er - unter Vorlage eidesstattlicher Versicherungen von Rechtsanwalt S. und dessen Rechtsanwaltsgehilfin R.-M. sowie von Ablichtungen der Tagesblätter aus dem Fristenkalender vom 29. November und 2. Dezember 1996 - geltend: Nach Erhalt des landgerichtlichen Urteils am 4. November 1996 habe Rechtsanwalt S. ihn, den Beklagten, über die Möglichkeit und die Frist zur Berufungseinlegung unterrichtet. Daraufhin habe er Rechtsanwalt S. zwischen dem 11. und 15. November 1996 telefonisch beauftragt, Berufung einzulegen, dabei aber die Berufungsfrist möglichst auszunutzen. In der Kanzlei von Rechtsanwalt S. sei die in Fristsachen langjährig erfahrene qualifizierte und zuverlässig arbeitende Rechtsanwaltsgehilfin R.-M. für die Führung und Überwachung des Fristenkalenders zuständig. Sie habe nach dem Eingang des landgerichtlichen Urteils den Ablauf der Berufungsfrist im Kalender mit Rotschrift auf den 2. Dezember 1996 (Montag) und eine Vorfrist auf den 18. November 1996 notiert. Am 18. November 1996 habe Frau R.-M. Rechtsanwalt S. auf den Ablauf der Berufungsfrist am 2. Dezember 1996 angesprochen. Darauf habe Rechtsanwalt S. ihr den Inhalt des mit ihm, dem Beklagten, in der vorhergehenden Woche geführten Gesprächs mitgeteilt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rechtsanwalt S[REDACTED] bespreche üblicherweise jeweils am Freitag mit Frau R[REDACTED]-M[REDACTED] die für die Folgewoche anstehenden Termine und Fristen. Am Freitag, dem 29. November 1996, sei Rechtsanwalt S[REDACTED] nicht in seiner Kanzlei gewesen, so daß die Fristen- und Terminbesprechung nicht habe stattfinden können. Rechtsanwalt S[REDACTED] habe Frau R[REDACTED]-M[REDACTED] aber am Vormittag des 29. November 1996 angerufen. Bei dieser Gelegenheit habe Frau R[REDACTED]-M[REDACTED] durch Einblick in das Tagesblatt des Kalenders festgestellt, daß an diesem Tag keine Gerichts- und Besprechungstermine anstanden. Am Nachmittag des 29. November habe Rechtsanwalt S[REDACTED] erneut angerufen und mitgeteilt, daß er am darauffolgenden Montag an einer Beerdigung teilnehmen müsse und deshalb nicht in der Kanzlei erscheinen könne. Frau R[REDACTED]-M[REDACTED] habe deshalb im Kalenderblatt vom 2. Dezember 1996 mit dem üblichen Schrägstrich vermerkt, daß keine Termine vereinbart werden dürften. Dabei habe sie aus unerklärlichen Gründen den Rot-eintrag des Ablaufs der Berufungsfrist in der vorliegenden Sache am 2. Dezember 1996 übersehen. Am Montag, dem 2. Dezember, habe Frau R[REDACTED]-M[REDACTED] sodann entgegen ihrer sonstigen Übung keinen Einblick in den Kalender genommen, wohl weil sie gewußt habe, daß sie am vorausgegangenen Freitag den Tag bereits gestrichen hatte. Auf diese Weise sei die Berufungsfrist wegen des Versehens der Rechtsanwaltsgehilfin ohne ein ihn, den Beklagten, treffendes Verschulden versäumt worden.

Der Fehler sei anläßlich einer Besprechung zwischen ihm, dem Beklagten, und Rechtsanwalt S[REDACTED] in anderer Angelegenheit am 11. Dezember 1996 entdeckt worden. Daraufhin habe Rechtsanwalt S[REDACTED] mit Telefax vom 13. Dezember 1996

Rechtsanwalt B■■■■ beauftragt, die Berufung einzulegen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu beantragen, wie es sodann am 16. Dezember 1996 geschehen sei.

Das Oberlandesgericht wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig, da sie verspätet eingelegt worden sei. Dagegen wendet sich der Beklagte mit der sofortigen Beschwerde.

II.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten zutreffend als unzulässig verworfen, weil sie nicht innerhalb der Berufungsfrist von einem Monat ab Zustellung des erstinstanzlichen Urteils (§ 516 ZPO) bei Gericht eingegangen ist.

2. Auch die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das Oberlandesgericht zu Recht abgelehnt.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob Rechtsanwalt S■■■■, wie das Oberlandesgericht angenommen hat, nach dem Vortrag des Beklagten ein Organisationsverschulden anzulasten sei, weil er in seiner Kanzlei keine hinreichende Ausgangskontrolle für fristwahrende Schriftsätze vorgesehen habe.

Rechtsanwalt S■■■■ hat jedenfalls die für die Wahrung der Berufungsfrist unter den hier gegebenen besonderen Um-

ständen gebotenen Sorgfaltspflichten nicht beachtet. Das darin liegende, dem Beklagten gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnende Verschulden steht einer Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegen (§ 233 ZPO).

a) Wie das Oberlandesgericht zu Recht angenommen hat, oblag die Überwachung und Einhaltung der Berufungsfrist - aufgrund der zwischen Rechtsanwalt S. [REDACTED] und Rechtsanwalt B. [REDACTED] bei Übertragung des erstinstanzlichen Mandats getroffenen Vereinbarung - allein dem Korrespondenzanwalt Stump. Rechtsanwalt B. [REDACTED] trug nach der Übersendung des ihm zugestellten landgerichtlichen Urteils an Rechtsanwalt S. [REDACTED] unter Mitteilung des Zustellungszeitpunkts keine weitere Verantwortung für das Verfahren; sein Mandat war beendet (vgl. BGH Beschluß vom 30. April 1973 - VIII ZB 58/72 = VersR 1973, 665; Zöller/Greger ZPO 20. Aufl. § 233 Rdn. 23, Stichwort Mehrere Anwälte; "Korrespondenzanwalt").

b) Rechtsanwalt S. [REDACTED] seinerseits mußte bei der Überwachung der Berufungsfrist dem Umstand Rechnung tragen, daß er nicht selbst die Berufung einlegen konnte, sondern hiermit einen bei dem zuständigen Oberlandesgericht Naumburg zugelassenen Rechtsanwalt beauftragen mußte. Auch wenn er davon ausgehen konnte, daß der bereits im dem landgerichtlichen Verfahren tätig gewordene Rechtsanwalt B. [REDACTED] zur Übernahme des Mandats vor dem Oberlandesgericht Naumburg bereit sein würde, mußte Rechtsanwalt S. [REDACTED] berücksichtigen, daß der bloße Hinweis auf den Fristablauf in seinem Fristenkalender am 2. Dezember 1996 nicht mit ausreichender Sicherheit die Einhaltung der Berufungsfrist gewährleistete. Wenn etwa aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände die

Fristeintragung und, oder die Erledigung der Sache im Laufe des 2. Dezember 1996 übersehen wurden und das Versehen erst bei der Ausgangskontrolle zu Büroschluß bemerkt wurde (vgl. Senatsbeschluß vom 17. Oktober 1990 - XII ZB 84/90 = BGHR ZPO § 233 Ausgangskontrolle 1), bestand keine Gewähr dafür, daß zu diesem Zeitpunkt nach Büroschluß Rechtsanwalt B. in D. oder gegebenenfalls ein anderer am Oberlandesgericht Naumburg zugelassener und zur Übernahme des Mandats bereiter Rechtsanwalt noch erreichbar sein würde.

c) Da Rechtsanwalt S. von dem Beklagten die Weisung erhalten hatte, die Berufungsfrist möglichst auszuschöpfen, trafen ihn im übrigen - insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, einen auswärtigen Rechtsanwalt mit der Einlegung des Rechtsmittels zu beauftragen - hinsichtlich der Fristwahrung erhöhte Sorgfaltsanforderungen (vgl. BGH Urteile vom 21. Dezember 1988 - VIII ZR 84/88 - und vom 2. Oktober 1991 - IV ZR 68/91 = BGHR ZPO § 233 Rechtsmittelfrist 1 und 2; Beschluß vom 4. Dezember 1986 - I ZB 7/86 = VersR 1987, 589). Diese Sorgfaltsanforderungen hat er nicht erfüllt.

Zur Wahrung der gebotenen Sorgfaltspflicht hätte es nahegelegen, daß Rechtsanwalt S. nach Erhalt der Weisung des Beklagten in der Woche zwischen dem 11. und dem 15. November 1996, spätestens auf die Anfrage seiner Angestellten am 18. November 1996 hin veranlaßt hätte, daß der Auftrag zur Einlegung der Berufung an Rechtsanwalt B. übermittelt und dabei gebeten wurde, das Rechtsmittel erst am 2. Dezember 1996 bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Nachdem Rechtsanwalt S. diesen "sichersten" Weg nicht

gewählt hatte, mußte er besondere Vorkehrungen treffen, etwa durch ausdrücklichen Auftrag an sein Personal dafür Sorge tragen, daß die von dem Mandanten erteilte Weisung aktenkundig gemacht und vor allem im Fristenkalender mit deutlichem Hinweis einerseits auf die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Naumburg und andererseits auf die Notwendigkeit der Beauftragung von Rechtsanwalt B[REDACTED] in D[REDACTED] vermerkt wurde.

Hätte sich etwa ein entsprechender ins Auge fallender Vermerk auf dem Kalenderblatt befunden, wäre nicht auszuschließen, daß die sonst zuverlässige und in der Regel sorgfältig arbeitende Rechtsanwaltsgehilfin R[REDACTED]-M[REDACTED] anlässlich eines der beiden am 29. November 1996 mit Rechtsanwalt S[REDACTED] geführten Telefongespräche bei der Einsichtnahme in den Fristenkalender den Vermerk beachtet und Rechtsanwalt S[REDACTED] auf den Vorgang aufmerksam gemacht hätte. Auf

diese Weise hätte die Berufungsfrist spätestens nach Beauftragung von Rechtsanwalt B[REDACTED] am 2. Dezember 1996 gewahrt werden können.

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof
Dr. Blumenröhr ist
wegen Urlaubs an der
Unterschriftsleistung
verhindert.

Krohn

Zysk

Krohn

Hahne

Gerber